

Deutsch-Argentinisches Programm zur Förderung binationaler Studiengänge mit Doppelabschluss

Anbahnungsprojekte 2020 / Binationale Studiengänge 2022

Ziel des Programms

Das Deutsch-Argentinische Hochschulzentrum DAHZ (DAAD Referat P26) fördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) das Programm „Deutsch-Argentinisches Programm zur Förderung binationaler Studiengänge mit Doppelabschluss“.

Ziel des Programms ist die Entwicklung und Etablierung grundständiger und postgradualer binationaler Studiengänge, die nach einem wechselseitig an der deutschen und an der argentinischen Hochschule absolvierten Studienaufenthalt zum Erwerb beider nationalen Abschlüsse als Double Degree führen.

Im Rahmen der Studiengänge sollen Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz und Mehrsprachigkeit (Deutsch/Spanisch) in verschiedenen Bereichen ausgebildet und dazu befähigt werden in einem international ausgerichteten beruflichen Umfeld zu arbeiten. Weiterhin soll mit der Durchführung von begleitenden Forschungsprojekten im Rahmen der binationalen Studiengänge ein Beitrag zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses geleistet werden. Darüber hinaus soll ein nachhaltiger Beitrag zum Auf- und Ausbau internationaler Strukturen an den deutschen und argentinischen Hochschulen und zur Verstärkung des Austauschs von Lehrenden geleistet werden.

Gefördert werden die Entwicklung und Etablierung von binationalen Studiengängen mit Doppelabschluss aller Fachrichtungen zwischen mindestens einer deutschen und einer argentinischen Hochschule. Die Förderung erfolgt in zwei Phasen, der Anbahnungs- und der Vollförderungsphase. Dabei stehen die Mobilität von Studierenden, Graduierten, Promovierenden und Dozierenden und der Auf- bzw. Ausbau internationaler Strukturen an den Hochschulen im Zentrum der Förderung.

Eine Antragstellung auf Förderung in dem Programm ist auch dann möglich, wenn mehrere Hochschulen pro Land an dem Vorhaben beteiligt sind.

Das **Ziel der Anbahnungsphase** ist die Planung und Entwicklung des gemeinsamen binationalen Studiengangs mit Doppelabschluss sowie eines (optionalen) begleitenden Forschungsprojektes.

Im Rahmen der grundsätzlich 12-monatigen Anbahnungsförderung sollen die für die Vollförderung notwendigen Abkommen (allg. Kooperations- und spezifisches Abkommen über den Studiengang) abgeschlossen und deren Befürwortung durch die entsprechenden hochschulinternen Gremien sowie deren Unterzeichnung durch die jeweilige Hochschulleitung erreicht werden.

Das **Ziel der Vollförderungsphase** ist die Etablierung und Durchführung des gemeinsamen binationalen Studiengangs mit Doppelabschluss sowie des (optionalen) begleitenden Forschungsprojektes, um so einen Beitrag zu den o.g. übergeordneten Programmzielen zu leisten.

Förderfähige Maßnahmen

Anbahnungsphase

Um die o.g. Programmziele zu erreichen, werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Planung und Entwicklung des binationalen Studiengangs
- Erstellung von Druckerzeugnissen, Publikationen, Werbematerial und Übersetzungen, Marketingmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme und Durchführung von Arbeits- und Koordinierungstreffen, Veranstaltungen und Workshops

- Reisen von Beschäftigten der beteiligten Hochschulen (z.B. Dozierende, Wissenschaftler/Innen, Administratoren und Multiplikatoren) an die Partnerhochschule

Vollförderungsphase

Um die o.g. Programmziele zu erreichen, werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Etablierung, Durchführung und Weiterentwicklung des binationalen Studiengangs
- Erstellung von Druckerzeugnissen, Lehrmaterialien, Publikationen, Werbematerial und -veranstaltungen, Übersetzungen, (Online-) Marketingmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme und Durchführung von Arbeits- und Koordinierungstreffen, Veranstaltungen, Workshops, Exkursionen, Sommer- und Winterschulen
- Durchführung von begleitenden Forschungsprojekten im Rahmen des binationalen Studienganges
- Alumniaktivitäten (auch digitale Formate), wie z.B. Aufbau einer Alumni-Datenbank, Erstellung von Info- und Werbematerial zur Bindung künftiger Absolventen/Alumni, Veranstaltungen, Seminare und Exkursionen
- Reisen von Beschäftigten der beteiligten Hochschulen (z.B. Dozierende, Wissenschaftler/Innen, Administratoren und Multiplikatoren) an die Partnerhochschule zu Lehr-, Koordinierungs- und Forschungszwecken
- Reisen von Studierenden, Graduierten und Promovierenden zu Studienzwecken an der Partnerhochschule
- Reisen von Studierenden, Graduierten und Promovierenden zu Kongress- und Vortragsreisen innerhalb Deutschlands
- Reisen von Promovierenden zu eigenen Vor- und Beiträgen auf Kongressen o.ä. innerhalb Europas
- Teilnahme von Studierenden, Graduierten und Promovierenden an studienvorbereitenden und studienbegleitenden Sprachkursen (Deutsch/Spanisch) als Online- oder Präsenzkurs
- Akkreditierung und Re-Akkreditierung des binationalen Studiengangs in Deutschland

Zuwendungshöhe

Anbahnungsphase

Zuwendungshöhe:

Die Förderhöchstsumme für den Zuwendungsempfänger beträgt in der Regel insgesamt **25.000,00 Euro** für den gesamten Bewilligungszeitraum.

Wenn mehr als zwei Hochschulpartner an dem Vorhaben beteiligt sind, können vom Zuwendungsempfänger für jeden weiteren Hochschulpartner zusätzliche Fördermittel in der Regel bis zu **10.000,00 Euro** beantragt werden.

Vollförderungsphase

Zuwendungshöhe:

Die Förderhöchstsumme für den Zuwendungsempfänger (deutsche Hochschule) liegt in der Regel bei **75.000,00 Euro** pro Kalenderjahr, davon grundsätzlich maximal **10.000,00 Euro** für Personalmittel.

Bei Vorhaben mit mehr als zwei Partnerhochschulen liegt der zusätzliche Förderhöchstbetrag für jede weitere Hochschule in der Regel bei **35.000,00 Euro** pro Kalenderjahr, davon maximal **5.000,00 Euro** für Personalmittel.

Falls im Rahmen des binationalen Studienganges ein begleitendes Forschungsprojekt durchgeführt wird, können für Master- und Promotionsstudiengänge in den Natur- oder Ingenieurwissenschaften für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt bis zu **90.000,00 Euro** und für Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge in allen weiteren Fachbereichen zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt bis zu **44.000,00 Euro** beantragt werden.

Anbahnungsphase

Alle Ausgaben, die zur Durchführung des Anbahnungsprojekts notwendig und angemessen sind, sind zuwendungsfähig. Darunter fallen insbesondere:

1. Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung

1.1 Personal im Inland

- Ausgaben für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte. Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

Hinweis: Wenn Probleme bei der Beschäftigung studentischer oder wissenschaftlicher Hilfskräfte für projektbezogene Verwaltungstätigkeiten bestehen, können stattdessen ggf. Ausgaben für TV-L Angestellte (E8) beantragt werden.

2. Sachmittel

2.2 Mobilität Projektpersonal

- **Beschäftigte des Zuwendung-/Weiterleitungsempfängers (Inland):** Ausgaben für Fahrt und Flug können gemäß Bundes- oder Landesreisekostengesetz (BRKG/LRKG) beantragt und geltend gemacht werden (Abweichend von BRKG/LRKG: Flüge nur in der Economy-Class).

Höchstens jedoch kann für die Hin- und Rückreise (Deutschland-Argentinien) ein Betrag in Höhe von **2.100,00 Euro** geltend gemacht werden. Dieser Betrag deckt sowohl die Flugals auch die Fahrtkosten im In- und Ausland zwischen dem Flughafen und dem jeweiligen Heimat- bzw. Hochschulstandort ab.

2.3 Aufenthalt Projektpersonal

- **Beschäftigte des Zuwendungs-/Weiterleitungsempfängers:** Ausgaben für Unterbringung und Verpflegung innerhalb Deutschlands können gemäß BRKG/LRKG beantragt und geltend gemacht werden.

Für Ausgaben für Unterbringung und Verpflegung in Argentinien kann eine Tagespauschale in Höhe von **107,00 Euro** für maximal 14 Tage pro Aufenthalt geltend gemacht werden.

2.4 Sachmittel (Inland)

- Verbrauchsgüter (z.B. Büromaterialien für Workshops und Veranstaltungen, etc.)
- Raummiete (z.B. für Veranstaltungsräume)
- Druckerzeugnisse, Publikationen, (Online-) Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit
- Externe Dienstleistungen (z.B. Übersetzungen, Bewirtung)

3. Geförderte Personen

3.1 Mobilität geförderte Personen

- **Beschäftigte der argentinischen Partnerhochschule(n):** Für Ausgaben für Fahrt und Flug kann für den Hin- und Rückreise (Argentinien-Deutschland) einmalig **eine Pauschale** in Höhe von **1.875,00 Euro** beantragt werden. Mit der Reisekostenpauschale sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Nebenkosten für Übergepäck o.ä. abgegolten.

3.4 Aufenthalt geförderte Personen

- **Beschäftigte der argentinischen Partnerhochschule(n):** Für Ausgaben für Unterbringung und Verpflegung in Deutschland kann eine Tagespauschale in Höhe von **107,00 Euro** für maximal 14 Tage pro Aufenthalt geltend gemacht werden.

Ausgaben für Reisen von Studierenden, Graduierten und Promovierenden (Mobilität und Aufenthalt), DAAD-Marketingmaßnahmen (z.B. über Gate-Germany), Gehälter von Dozierenden, Wirtschaftsgüter, Stornierungs- und/oder Umbuchungsgebühren **nicht** zuwendungsfähig.

Vollförderungsphase

Alle Ausgaben, die zur Durchführung des binationalen Studiengangs und des Forschungsprojektes notwendig und angemessen sind, sind zuwendungsfähig. Darunter fallen insbesondere:

1. Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung

1.1 Personal im Inland

- Ausgaben für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte. Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.
Hinweis: Wenn Probleme bei der Beschäftigung studentischer oder wissenschaftlicher Hilfskräfte für projektbezogene Verwaltungstätigkeiten bestehen, können stattdessen ggf. Ausgaben für TV-L Angestellte (E8) beantragt werden.

2. Sachmittel

2.2 Mobilität Projektpersonal

- **Beschäftigte des Zuwendungs-/Weiterleitungsempfängers:** Ausgaben für Fahrt und Flug können gemäß Bundes-/Landesreisekostengesetz (BRKG/LRKG) beantragt und geltend gemacht werden (Abweichend von BRKG/LRKGKG: Flüge nur in der Economy-Class).
Höchstens jedoch kann für die Hin- und Rückreise (Deutschland-Argentinien) ein Betrag in Höhe von **2.100,00 Euro** geltend gemacht werden. Dieser Betrag deckt sowohl die Flug- als auch die Fahrtkosten im In- und Ausland zwischen dem Flughafen und dem jeweiligen Heimat- bzw. Hochschulstandort ab.

2.3 Aufenthalt Projektpersonal

- **Beschäftigte des Zuwendungs-/Weiterleitungsempfängers:** Ausgaben für Unterbringung und Verpflegung können gemäß LRKG/BRKG beantragt und geltend gemacht werden.

Für Ausgaben für Unterbringung und Verpflegung im Rahmen einer Reise zu Lehr-, Koordinierungs- oder Forschungszwecken in Argentinien können die folgenden Tagespauschalen bzw. Monatspauschale geltend gemacht werden:

Tagespauschale und Monatspauschale	
1 bis 22 Tage	ab 23 Tage
107,00 Euro	2.400,00 Euro

Pro **Aufenthalt** zu Koordinierungszwecken können maximal 14 Tagespauschalen geltend gemacht werden. Pro Aufenthalt zu Lehr- und/oder Forschungszwecken kann maximal eine Monatspauschale geltend gemacht werden.

2.4 Sachmittel (Inland)

- Verbrauchsgüter (z.B. für Labor- und Forschungsarbeiten, Büromaterialien für Workshops und Veranstaltungen, etc.)
- Raummiete (z.B. für Veranstaltungsräume)
- Druckerzeugnisse, Publikationen, (Online-) Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit
- Externe Dienstleistungen (z.B. für Übersetzungen, Sprachkurse, Bewirtung)
- Sonstiges (z.B. Teilnahmegebühren für Sprachkurse jährlich in der Regel bis zu **5.000,00 Euro**; Akkreditierung und Re-Akkreditierung jeweils ein Betrag in Höhe von **10.000,00 Euro**)

3. Geförderte Personen

3.1 Mobilität geförderte Personen

- **Outgoings -Mobilitätsstipendium für Studierende, Graduierte und Promovierende der deutschen Hochschulen:** Für Ausgaben für Fahrt und Flug kann für Hin- und Rückreise (Deutschland – Argentinien) einmalig ein **Mobilitätsstipendium (Pauschale)** in Höhe von **1.500,00 Euro** beantragt werden.

Mit dem Mobilitätsstipendium sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Nebenkosten für Übergepäck, Visum o.ä. abgegolten.

Für Promovierende der deutschen Hochschulen, die im Rahmen eines binationalen Promotionsstudiengangs zwei separate Aufenthalte an der argentinischen Partnerhochschule absolvieren, kann für beide Aufenthalte jeweils die o. g. Pauschale für die Hin- und Rückreise beantragt werden.

Fahrt und Flug von Studierenden, Graduierten und Promovierenden innerhalb Deutschlands sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (spitz) geltend zu machen (Flüge nur in der Economy-Class und Bahnfahrt nur 2. Klasse).

- **Beschäftigte der argentinischen Partnerhochschule(n):** Für Ausgaben für Fahrt und Flug kann für Hin- und Rückreise einmalig eine Mobilitätspauschale in Höhe von **1.875,00 Euro** beantragt werden. Mit der Mobilitätspauschale sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Nebenkosten für Übergepäck o.ä. abgegolten. **Diese Mobilitätspauschale**

kann nur einmal pro Kalenderjahr geltend gemacht werden.

3.4 Aufenthalt geförderte Personen

- **Outgoings – Aufenthaltsstipendium für Studierende und Graduierte der deutschen Hochschulen:** Für den studienbezogenen Aufenthalt an der argentinischen Partnerhochschule kann ein monatliches Aufenthaltsstipendium (Pauschale) in Höhe von **1.075,00 Euro** beantragt werden.
- **Outgoings – Aufenthaltsstipendium für Promovierende der deutschen Hochschulen:** Für den studienbezogenen Aufenthalt an der argentinischen Partnerhochschule kann ein monatliches Aufenthaltsstipendium (Pauschale) in Höhe von **1.650,00 Euro** beantragt werden.
- **Incomings – Aufenthaltspauschale für Studierende, Graduierte und Promovierende der argentinischen Partnerhochschulen:**
Für Ausgaben für eine Auslandskrankenversicherung während des Studienaufenthalts in Deutschland kann eine monatliche Aufenthaltspauschale in Höhe von 100,00 Euro beantragt werden.
- **Beschäftigte der argentinischen Partnerhochschulen:** Für Ausgaben für Unterbringung und Verpflegung im Rahmen einer Reise zu Lehr-, Koordinierungs- oder Forschungszwecken an die deutsche Hochschule können die folgenden Tagespauschalen geltend gemacht werden:

Tagespauschale
107,00 Euro

Pro Aufenthalt können Tagespauschalen für maximal 14 Tage und **nur für eine Reise pro Kalenderjahr** geltend gemacht werden.

Nicht zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für DAAD-Marketingmaßnahmen (wie z. B. über Gate-Germany), Gehälter von Dozierenden, Büromaterial bzw. -ausstattung (z.B. Ordnungs- und Schreibmittel oder Möbel), Geräte und Hardware (wie z. B. Computer, Drucker, Laborgeräte etc.), Stornierungs- oder Umbuchungsgebühren.

Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt jeweils im Wege der Vollfinanzierung.

Förderzeiträume

Anbahnungsphase

Der Förderzeitraum für Anbahnungsprojekte beginnt am 1. Oktober 2020 und endet spätestens am 31. Dezember 2021.

Vollförderungsphase

Der Förderzeitraum für binationale Studiengänge beginnt am 1. Oktober 2022 und endet spätestens am 31. Dezember 2026 (in der Regel nach vier Jahren).

Bei entsprechend verfügbaren Mitteln ist beabsichtigt, den Bewilligungszeitraum von Bachelor- und Masterstudiengängen im Anschluss um weitere zwei auf insgesamt sechs Jahre, den von Promotionsprogrammen um weitere vier auf insgesamt acht Jahre zu verlängern.

Zum Ende des Bewilligungszeitraums (inklusive Verlängerung) wird eine Anschlussförderung für weitere vier Jahre in Aussicht gestellt.

Fachrichtungen

Das Programm steht allen Fachrichtungen offen.

Zielgruppen

Studierende, Graduierte, Promovierende, Beschäftigte (u.a. Dozierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Multiplikatoren und Administratoren) der beteiligten Hochschulen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind staatlich anerkannte deutsche Hochschulen.

Antragstellung

Zunächst erfolgt der Antrag auf Projektförderung ausschließlich für die Anbahnungsphase. Der Antrag auf Projektförderung für die Vollförderungsphase ist erst auf Aufforderung des DAAD zu stellen.

Der Antrag ist vollständig und fristgerecht ausschließlich über das DAAD-Portal (<https://portal.daad.de>) einzureichen.

Bestehende Förderungen oder beabsichtigte Anträge in anderen ergänzenden Förderprogrammen, auch anderer Organisationen wie z.B. der GIZ, sind im Projektantrag und ggf. im Projektverlauf anzugeben. Anträge können nicht eingereicht werden, wenn für Teile des beantragten Vorhabens bereits eine Förderung aus Mitteln anderer DAAD-Programme besteht.

Antragsvoraussetzungen

Anbahnungsphase

Auswahlrelevante Antragsunterlagen:

1. **Projektantrag** (im DAAD-Portal)
2. **Finanzierungsplan** (im DAAD-Portal)
3. **Projektbeschreibung** (Antrag auf Förderung eines Anbahnungsprojektes 2020) in deutscher und spanischer oder alternativ in englischer Sprache (**s. Anlage 1**)
4. **Lebenslauf** der Projektleitungen in Deutschland und Argentinien (max. drei Seiten pro CV)

Vollförderungsphase

Grundsätzliche Voraussetzung für die Beantragung der Vollförderung ist, dass das Vorhaben im Rahmen der Anbahnungs- oder alternativ im Rahmen der I.DEAR-Förderung (Ingenieure Deutschland-Argentinien) vom DAHZ-CUAA gefördert wurde.

Auswahlrelevante Antragsunterlagen:

1. **Projektantrag** (im DAAD-Portal)
2. **Finanzierungsplan** (im DAAD-Portal)
3. **Fortschrittsbericht** (Antrag auf Förderung eines binationalen Studiengangs mit Doppelabschluss 2022) in deutscher und spanischer oder alternativ in englischer Sprache (**s. Anlage 2**)
4. **Allgemeines Kooperationsabkommen** (*Spanisch: Convenio Marco*) zwischen den beteiligten Hochschulen in deutscher und spanischer oder alternativ in englischer Sprache.

5. Spezifisches Abkommen (*Spanisch: Convenio Especifico*) über den gemeinsamen binationalen Studiengang mit Doppelabschluss zwischen den beteiligten Hochschulen in deutscher und spanischer oder alternativ in englischer Sprache.

Sollte das unterzeichnete spezifische Abkommen zum Abgabetermin des Antrags auf Vollförderung nicht vorliegen, dann kann dieses bis zum Vorlagetermin des Studiengangs bei der argentinischen Akkreditierungsagentur CONEAU nachgereicht werden.

Das spezifische Abkommen sollte u.a. folgende Inhalte vorweisen:

- Die Erläuterung der Zulassungsvoraussetzungen für Studierende (Bachelor/Master) oder Promovierende zu dem gemeinsamen Studiengang an allen daran beteiligten Hochschulen, auch in Bezug auf die für die Absolvierung notwendigen Sprachkenntnisse.
- Die Darstellung der Auswahlverfahren für Studierende (Bachelor/Master) oder Promovierende an den beteiligten Hochschulen.
- Das Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.
- Eine Regelung zum Erlass von Studiengebühren für den studienbezogenen Aufenthalt teilnehmender Studierender (Bachelor/Master) oder Promovierender an der Gasthochschule.
- Eine Erläuterung der gemeinsamen Betreuung von Abschlussarbeiten und -prüfungen sowie die Zusammensetzung des (ggf. gemeinsamen) Prüfungsausschusses.

Die auswahlrelevanten Antragsunterlagen sind entsprechend der Vorgaben zu benennen und **in pdf-Format** bis Antragsschluss über das DAAD-Portal einzureichen.

Unvollständige Anträge werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Ein Antrag gilt auch dann als unvollständig, wenn er nicht die erforderlichen Unterschriften, z.B. der jeweiligen Hochschulleitungen, aufweist.

Antragsschluss

Antragsschluss für die Anbahnungsphase ist der **30. April 2020**.

Den Antragsschluss für die Vollförderungsphase wird durch den DAAD zu einem späteren Zeitpunkt rechtzeitig mitgeteilt.

Auswahlverfahren

Die Förderentscheidung erfolgt gemäß dem Votum des Lenkungsausschusses des DAHZ-CUAA und auf Grundlage der Förderempfehlung des binationalen Wissenschaftlichen Ausschusses des DAHZ-CUAA.

Anbahnungsphase

Die Auswahlkriterien für die Anbahnungsförderung sind neben den o.g. Antragsvoraussetzungen:

- Die Übereinstimmung der im Antrag aufgeführten Projektziele mit den Zielvorgaben des Förderprogramms für die Anbahnungsförderung
- Die Passfähigkeit der Hochschulpartner und die gleichwertige Beteiligung bzw. das Engagement der Hochschulpartner an dem gemeinsamen Vorhaben.
- Die Vereinbarkeit der an den Hochschulen eingebundenen Studiengänge, Fachbereiche bzw. fachlichen Schwerpunkte.
- Der zu erwartende fachliche, interdisziplinäre und interkulturelle Mehrwert des geplanten binationalen Studiengangs, der im Rahmen der Anbahnungsphase entwickelt werden soll.

- Die im Antrag beschriebenen Maßnahmen zur Entwicklung des gemeinsamen Studiengangs.

Vollförderungsphase

Die Auswahlkriterien für die Vollförderung sind neben den o.g. Antragsvoraussetzungen:

- Die Übereinstimmung der im Antrag aufgeführten Projektziele mit den Zielvorgaben des Förderprogramms für die Vollförderung, wie z.B. der zu erwartende Beitrag des Studiengangs zum Auf- und Ausbau internationaler Strukturen an den Hochschulen.
- Der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Stand bzw. Fortschritt bei der Etablierung des binationalen Studiengangs mit Doppelabschluss.
- Der fachliche und ggf. interdisziplinäre Mehrwert des binationalen Studiengangs und die Qualität des Curriculums (entsprechen die geplanten Lehrinhalte dem „state of the art“ des Fachgebietes).
- Die Strategien zur Implementierung des Studiengangs an den Hochschulen.
- Die Regelung zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.
- Die Angemessenheit der Zulassungsvoraussetzungen für den binationalen Studiengang und das Auswahlverfahren für Studierende.
- Die Maßnahmen an den beteiligten Hochschulen zum Erlernen der deutschen und der spanischen Sprache.
- Die Vorgehensweise zur gemeinsamen Betreuung von Abschlussarbeiten und -prüfungen.
- Die Betreuung der Gaststudierenden vor Ort und (außer)curriculare Angebote, die den interkulturellen Mehrwert des Studiengangs verstärken.
- Bewerbungs- und Rekrutierungsmaßnahmen für eine nachhaltige Fortführung des Studiengangs.
- (sofern beantragt) Qualität und Durchführbarkeit des begleitenden Forschungsprojekts, insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:
 - Wie innovativ ist ein Vorhaben aus wissenschaftlicher und/oder technischer Sicht?
 - Werden der Mehrwert und der wissenschaftliche Gewinn aus dem Forschungsprojekt für beide Seiten deutlich?
 - Wird ein eindeutiger thematischer Bezug zu dem binationalen Studiengang deutlich?
 - Werden in dessen Rahmen Möglichkeiten zur Erstellung von Abschluss- und/oder Forschungsarbeiten geboten und damit der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert?
 - Ist das Projekt mit Blick auf die im Antrag dargestellten Aktivitäten und Maßnahmen realisierbar und sind diese angemessen?

Stipendien- Auswahlverfahren

Vollförderungsphase

Über die Stipendienbewerbungen entscheidet eine vom Zuwendungsempfänger berufene Auswahlkommission. Das Auswahlverfahren ist in der Projektbeschreibung darzustellen.

Geregelt werden sollten:

- Öffentliche Bekanntmachung des Stipendienangebots
- Zusammensetzung der Auswahlkommission
- Auswahlkriterien (z.B. Auswahl der Besten, fachliche bzw. persönliche Eignung etc.)
- Vergabe des Stipendiums:
 - per Stipendienvertrag (Annahmeerklärung)
 - Aushändigung einer Stipendienurkunde

Weitere Förderbedin- gungen

Anbahnungsphase

Projektleitung:

Von den beteiligten Hochschulpartnern ist für die jeweils eigene Hochschule eine für das Anbahnungsprojekt und den zukünftigen Studiengang zuständige Projektleitung zu benennen.

Die Leiterin oder der Leiter ist für die inhaltliche Betreuung des Vorhabens verantwortlich. Voraussetzung für die Benennung ist die Ausübung einer Lehrtätigkeit in einem der in das Vorhaben eingebundenen Studiengänge bzw. -fächer an der jeweiligen Hochschule.

Grundvoraussetzung für die Projektleitung der argentinischen Hochschule(n) ist weiterhin mindestens ein Magister- oder Doktorgrad.

Vollförderungsphase

Akkreditierung des Studiengangs in Argentinien:

Voraussetzungen für die Förderung in der Vollförderungsphase ist in der Regel die im Anschluss an die Antragstellung erfolgende Akkreditierung des binationalen Studiengangs in Argentinien durch die staatliche Akkreditierungsagentur CONEAU (Comisión Nacional de Evaluación y Acreditación Universitaria). Die Akkreditierung der Studiengänge, die für die Vollförderungsphase bewilligt wurden, beginnt voraussichtlich im **Dezember 2021**. Das Akkreditierungsverfahren dauert in der Regel bis zu sechs (6) Monate an.

Ausgeglichenheit der Studienkohorten und der Reisen zwischen Deutschland und Argentinien:

Erwartet wird ein Austausch von Studierenden, Graduierten oder Promovierenden in beide Richtungen mit möglichst ausgeglichenen Teilnehmerzahlen in beiden Ländern. In der Regel sollen die Studienkohorten pro Hochschule aus mindestens drei (3) Studierenden, Graduierten oder Promovierenden bestehen.

Ausgeglichenheit der Reisen von Beschäftigten der Hochschulen:

Die Anzahl der am Austausch teilnehmenden Beschäftigten der Partnerhochschulen (Dozierende, Wissenschaftler/Innen, Administratoren und Multiplikatoren) soll zwischen den Ländern in der Regel ausgeglichen sein. Darüber hinaus soll die jährliche Anzahl der Reisen von Beschäftigten der Hochschulen die Zahl der jährlichen Reisen von Studierenden, Graduierten oder Promovierenden in der Regel nicht überschreiten.

Dauer der studienbezogenen Auslandsaufenthalte:

Die Aufenthalte von Studierenden, Graduierten und Promovierenden an der Partnerhochschule im Ausland sollen in der Regel mindestens ein Drittel der für den Studiengang festgelegten Studienzeit betragen. Die Zeit der Abschlussprüfung (Prüfungsemester, Zeit für die Erstellung der Abschlussarbeit) zählt hierbei nicht zur Studienzeit. Die an der argentinischen Partnerhochschule eingeschriebenen Studierenden, Graduierten und Promovierenden müssen zudem grundsätzlich mindestens die Hälfte der festgelegten Studienzeit (ohne Prüfungsemester) an der Heimathochschule studieren.

Gebührenerlass:

Für das Studium an der Gasthochschule im Ausland ist zwischen den beteiligten Partnerhochschulen ein Gebührenerlass für die Incomings zu vereinbaren.

Stipendienvereinbarung:

Die im Rahmen des Förderprogramms gewährten Stipendien für Studierende, Graduierte und Promovierende setzen ein ordnungsgemäßes Studium an der Gasthochschule (und ggf. Absolvierung des vereinbarten Praxisaufenthalts) über die gesamte vereinbarte Laufzeit voraus und bestehen aus einer Mobilitäts- und einer Stipendienpauschale. Die deutsche Hochschule hat von den teilnehmenden Studierenden, Graduierten und Promovierenden eine Annahmeerklärung für das Stipendium einzuholen und eine Stipendienurkunde dafür auszustellen. In der Stipendienurkunde soll auf die Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), des DAAD sowie des DAHZ-CUAA verwiesen werden. In der Annahmeerklärung müssen die Studierenden, Graduierten und Promovierenden erklären, dass sie keine zusätzliche DAAD-Förderung erhalten und sich darüber hinaus verpflichten, weitere beantragte oder zugesagte Stipendien von anderer Seite anzugeben. Die Studierenden, Graduierten und Promovierenden müssen mit Annahme des Stipendiums die Hochschule über jegliche Änderungen von Sachverhalten, die für die weitere Zahlung der Pauschalen relevant sind, informieren. Im Fall eines unverschuldeten Abbruchs des Auslandsaufenthalts müssen die Förderleistungen nicht von der Hochschule zurückgefordert werden, wenn bis zum unverschuldeten Abbruch nachweislich das geplante Vorhaben durchgeführt wurde. Sollte der Abbruch jedoch selbstverschuldet sein und/oder die vereinbarten Studienleistungen selbstverschuldet nicht erbracht worden sein, muss die Hochschule das Stipendium kündigen und zu Unrecht bezogene Förderleistungen zurückfordern und an den DAAD zurückzahlen. In die Förderzusage sollte daher ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen werden. Die zuständigen Ansprechpartner im DAHZ (DAAD Referat P26) sind zeitnah über den Studienabbruch zu informieren.

Gleichzeitige Inanspruchnahme von Stipendien anderer Geldgeber:

Ein Stipendium im Rahmen dieser Förderung schließt ein DAAD-Stipendium aus. Sonstige öffentliche oder private Zweitstipendien werden grundsätzlich in voller Höhe auf das Stipendium des DAHZ / DAAD Referat P26 angerechnet. Bei Stipendien von Begabtenförderungswerken gilt folgende Regelung: Das Stipendium im Rahmen dieses Förderprogramms schließt die Inanspruchnahme eines Auslandszuschlags der Begabtenförderungswerke aus. Bei Studierenden mit Vollstipendium werden die inlandsbezogenen Förderleistungen der Begabtenförderungswerke voll auf die DAHZ-Stipendienpauschalen angerechnet. Die Studienkostenpauschale der Begabtenförderungswerke bleibt dagegen anrechnungsfrei.

Deutsche Studierende mit BAföG:

Leistungsbezogene Aufenthaltspauschalen gelten nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG als Einkommen, werden jedoch bis zu einer Höhe von 300,00 Euro monatlich vom BAföG-Amt nicht angerechnet. Dem BAföG-Amt muss die/der Studierende die Förderung durch das DAHZ / DAAD Referat P26 anzeigen. Dieses berücksichtigt dann ggf. den über 300,00 Euro hinausgehenden Anteil der Pauschale bei der Berechnung des BAföG-Anspruchs. Die Prüfung und ggf. Anrechnung der DAHZ-Förderung erfolgt durch das BAföG-Amt.

Nebentätigkeit:

Bei dem Erhalt der Stipendienpauschalen im Rahmen der DAHZ-Förderung gilt, dass die Ausübung einer Nebentätigkeit mit einem Verdienst bis zur Pauschalierungsgrenze (z.Zt. 450,00 Euro brutto monatlich) für Teilzeitbeschäftigte dem DAHZ / DAAD Referat P26 zwar angezeigt werden muss, diese jedoch nicht genehmigungspflichtig ist. Die Ausübung einer Nebentätigkeit mit einem Verdienst über der Pauschalierungsgrenze bzw. über dem Eigenanteil ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des DAHZ / DAAD Referat P26

gestattet. Das Hauptkriterium für die Zustimmung ist, dass die Nebentätigkeit den Stipendienzweck nicht gefährdet oder ihm widerspricht.

Auslandskrankenversicherung

Der DAAD rät unbedingt dazu, den Studierenden und Promovierenden den Abschluss einer ausreichenden Auslandskrankenversicherung inkl. Haftpflicht- und Unfallversicherung naheulegen. Die Studierenden und Promovierenden der deutschen und der argentinischen Hochschulen haben die Möglichkeit, eine solche Versicherung selbst über den DAAD abzuschließen.

Informationen hierzu erhalten Sie per E-Mail: versicherungsstelle@daad.de und per Telefon: +49 (0)228/882-630.

Ansprechpartner

Deutsch-Argentinisches Hochschulzentrum DAHZ-CUAA
c/o Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service
Referat P26
Kennedyallee 50
53175 Bonn

Ansprechpartnerin:

Kristina Erb

E-Mail: erb@daad.de / p26@daad.de

Telefon: 0228 882 -5616

Anlagen

1. Projektbeschreibung / Antrag auf Förderung eines Anbahnungsprojektes 2020 (Anbahnungsphase)
2. Fortschrittsbericht 2021 / Antrag auf Förderung eines binationalen Studiengangs mit Doppelabschluss 2022 (Vollförderungsphase)
3. Tabellarische Darstellung der Förderbeträge (Anbahnungs- und Vollförderungsphase)

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung